

Flächennutzungsplan der Gemeinde Schieren - 1. Änderung für das Gebiet „Flächen nördlich angrenzend an die Straße Neunteichweg und östlich angrenzend an die bestehenden Gewerbeflächen“



Begründung

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines
2. Planerische Grundlagen
3. Planungsziele
4. Inhalt der Planung
5. Umweltbericht
6. Ver- und Entsorgung
7. Hinweise
8. Umsetzung der Planung/Kosten

1. Allgemeines

Die Gemeinde Schieren hat am 27.12.2017 beschlossen, für das o.g. Gebiet die 1. Änderung des Flächennutzungsplans vorzunehmen. Mit dieser Planung soll einem seit langem ortsansässigen Gewerbebetrieb die Erweiterung und damit der wettbewerbsfähige Fortbestand ermöglicht werden.

Rechtsgrundlagen für die Aufstellung der Bauleitpläne sind:

- das Baugesetzbuch (BauGB) vom 3.11.2017 (BGBl. I S. 3134) in der zuletzt geänderten Fassung,
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3781) in der zuletzt geänderten Fassung,
- die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und Darstellung des Planinhaltes (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I Nr.3 S. 58) in der zuletzt geänderten Fassung und
- die Landesbauordnung (LBO) vom 5.7.2024 (GVOBl Schl.-H. S. 504).

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte am 27.2.2018, die Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte im April 2026. Die förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte zusammen mit der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 im . Die abschließende Abwägung über die eingegangenen Anregungen und der abschließende Beschluss erfolgten durch die Gemeindevertretung am .

2. Planerische Grundlagen

Raumordnung, Bauleitplanung

Die Gemeinde Schieren ist als Gemeinde im ländlichen Raum ohne zentralörtliche Funktion eingestuft¹. Für diese Gemeinden ist eine bauliche Entwicklung im Rahmen des Eigenbedarfs möglich². Auch können diese Gemeinden eine bedarfsgerechte Flächenvorsorge für die Erweiterung ortsansässiger Betriebe sowie die Ansiedlung ortsangemessener Betriebe treffen³. Dabei hat die Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung. Die vorliegende Planung entspricht diesen Zielen der Raumordnung.

Im Flächennutzungsplan aus dem Jahr 2002 ist das bestehende Betriebsgelände nördlich des Neuenteichweges bereits als gewerbliche Baufläche dargestellt. Der Erweiterungsbereich ist bislang noch als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Ein Bebauungsplan besteht hier bislang nicht.

2.1 Räumliche Lage

Das Plangebiet bildet den nordöstlichen Abschluss der Ortslage Neuenteichweg. Es umfasst eine bereits vollzogene und eine erneute Erweiterungsfläche des bestehenden Betriebes in einer Größe von insgesamt ca. 0,3 ha. Im Westen grenzen das Betriebsgelände und die bebaute Ortslage an, im Übrigen landwirtschaftliche Flächen. Die genaue Lage und der Umfang des Plangebietes ergeben sich



Abb. 1: Auszug F-Plan 2002

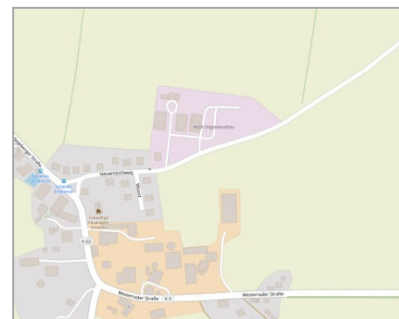


Abb. 2: Übersichtslageplan

¹ Regionalplan I, Landesverordnung zur Festlegung der Zentralen Orte und Stadtrandkerne einschließlich ihrer Nah- und Mittelbereiche sowie ihre Zuordnung zu den verschiedenen Stufen (Verordnung zum Zentralörtlichen System) vom 8. 9. 2009

² Landesentwicklungsplan 2021, Ziff. 3.1.1

³ Landesentwicklungsplan 2021, Ziff. 3.7 Abs.1

aus dem nebenstehenden Übersichtsplan und einer separaten Karte mit dem Geltungsbereich.

2.2 Bestand und Nutzungsstruktur

Das Plangebiet ist teilweise bereits als Lagerfläche genutzt. Dieser Bereich ist nach Nordosten durch eine Gehölzreihe zur freien Landschaft abgegrenzt. Im Übrigen umfasst es eine intensiv ackerbaulich genutzte Fläche im unmittelbaren östlichen Anschluss an das gewerbliche Betriebsgelände.



Abb. 3: Luftbild mit Geltungsbereich der 1. Änd.

3. Planungsanlass und -ziele

In der Gemeinde Schieren besteht seit 1972 ein Ingenieurbaubetrieb mit derzeit ca. 70 Mitarbeitenden. Der Betrieb ist in Norddeutschland und im benachbarten Ausland tätig. Zum Leistungsspektrum zählen u.a. der Baugrubenverbau mittels Spundwänden, Trägerbohlwänden oder Bohrpfählen, der Wasser- und Küstenschutz, die Sanierung von Kaimauern, der Bau von Schleusenanlagen, sowie der Beton- und Stahlbetonbau. 2009 erfolgte bereits eine erste Erweiterung der Lagerflächen, 2018 der Neubau einer Lagerhalle. Zur Sicherung und Entwicklung des Betriebes ist eine erneute Erweiterung der Lagerflächen für Stahlspundbohlen, Profilstahlträger, Stahlrohre, Magazincontainer und Großgeräte dringend erforderlich.

Für die gewerbliche Struktur und das Arbeitsplatzangebot in der Gemeinde ist der Fortbestand des Betriebes von großer Bedeutung. Daher sollen mit dieser Änderung des Flächennutzungsplans die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die notwendige Betriebserweiterung geschaffen werden.

Standortalternativen

Der erweiterungsbedürftige Betrieb hat seinen einzigen Betriebssitz am Neunteichweg in Schieren. Die zusätzlichen Lagerflächen müssen zwingend unmittelbar an die bestehenden Lagerflächen räumlich anschließen, um ihren betrieblichen Zweck erfüllen zu können. Standortalternativen bestehen daher keine.

4. Inhalt der Planung

Die Erweiterungsfläche nördlich des Neuenteichweges wird in östlicher Fortsetzung des bestehenden Betriebsgeländes als gewerbliche Baufläche dargestellt. Die bisherige Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft wird aufgegeben.



Abb. 4: F-Plan 2002

Abb. 5: F-Plan, 1. Änd.

4.2 Verkehrserschließung

Das Betriebsgelände wird bislang über die Gemeindestraße Neuenteichweg erschlossen. Diese Erschließung hat sich als ausreichend bewährt und wird beibehalten.

Das Betriebsgelände erzeugt folgendes Verkehrsaufkommen:

- Mitarbeitende-PKW: ca. 15 An- und Abfahrten täglich
- Kleintransporter/Pritschenwagen: ca. 14 An- und Abfahrten täglich
- betriebseigene LKW: ca. 2 An- und Abfahrten täglich
- LKW-Materialtransporte: ca. 4xwöchentlich
- Schwerlasttransporte: ca. 1xwöchentlich

Sämtliche Verkehrsbewegungen erfolgen innerhalb der Betriebszeiten Montags bis Freitags zwischen 6:00 und 18:00 Uhr.

Das Plangebiet ist fußläufig über die Haltestelle „Schieren, Ehrenmal“ an das ÖPNV-Netz angeschlossen. An dieser Haltestelle verkehren die Buslinien 7660 (Westerrade – Bad Segeberg), 7670 (Bad Segeberg - Goldenbek Schule), 7701 (Krems II, Göls - Bad Segeberg), 7705 (Klein Rönna - Warder, Warderfelde Schule). Das Fahrplanangebot ist überwiegend auf den Schülerverkehr ausgerichtet.

4.3 Grünordnung

Relevante Grünstrukturen bestehen lediglich in Gestalt einer rückwärtig das bestehende Betriebsgelände nach Norden zur benachbarten Ackerfläche abgrenzenden Gehölzreihe. Diese Grünstrukturen bleiben zum Teil erhalten. Der östliche, im Änderungsbereich gelegene Teil der Gehölzreihe muss zugunsten der Erweiterung der Lagerfläche verschoben werden. Knicks oder andere geschützte Biotope sind nicht vorhanden. Angrenzend bestehen intensiv bewirtschaftete Ackerflächen.



Abb. 6: Lagerfläche mit Gehölzreihe von Osten

4.4 Immissionsschutz

Die von dem Betrieb ausgehenden Geräusche wurden im Rahmen der Erweiterung 2009 gutachterlich bewertet⁴. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die Immissionsrichtwerte für die hier benachbarten MD-Gebiete sowohl tags als auch nachts eingehalten werden. Wesentlichen Veränderungen im Emissionsverhalten des Betriebes haben sich seitdem nicht ergeben, auch nicht durch den späteren Neubau der Lagerhalle. Durch die vorgesehene erneute Erweiterung der Lagerflächen ergeben sich ebenfalls keine wesentlichen Veränderungen im Emissionsverhalten des Betriebes.

Südlich des Betriebsgeländes befindet sich in einer Entfernung von ca. 80m ein Schweinemaststall, der in 2006 errichtet wurde, also zu einem Zeitpunkt, als der Ingenieurbaubetrieb bereits seit langem Bestand hatte. Ein Geruchsgutachten der Landwirtschaftskammer⁵ (Anlage) hat seinerzeit bestätigt, dass der Stallneubau den erforderlichen Abstand zu den Betriebsflächen einhält. Die Erweiterungsfläche liegt noch einmal weiter vom Stall entfernt, als die bestehenden Betriebsflächen, so dass diesbezüglich keine unzumutbaren Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Zudem ist auf diesen Lagerflächen auch kein ständiger Aufenthalt von Menschen gegeben.

⁴ Ing.-Büro für Akustik Busch GmbH, Molfsee: Schalltechnisches Gutachten, 25.7.2009

⁵ Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, Immissionsschutz-Stellungnahme v. 15.2.2006

5. Umweltbericht

Rechtlicher Rahmen, Methodik (§ 2 Abs. 4 BauGB):

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 1 Nr. 7 und § 1a BauGB ist eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Die Gemeinde legt dazu für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen. Wird eine Umweltprüfung für das Plangebiet oder für Teile davon in einem Raumordnungs-, Flächennutzungs- oder Bebauungsplanverfahren durchgeführt, soll die Umweltprüfung in einem zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden. Liegen Landschaftspläne oder sonstige Pläne nach § 1 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe g vor, sind deren Bestandsaufnahmen und Bewertungen in der Umweltprüfung heranzuziehen.

Bei der Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zur vorliegenden Bauleitplanung wurde berücksichtigt, dass es sich um ein strukturarmes Plangebiet mit einer nur geringen Ausstattung mit wertgebenden Grünstrukturen handelt.

Die Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen erfolgt für die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 1 Abs. 1 Nr. 7 BauGB. Hierzu zählen insbesondere

- a) Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
- c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,

- h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
- i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d,
- j) die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i.

Die Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen erfolgt methodisch für die genannten Schutzgüter durch eine Bestandsaufnahme mit Beschreibung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und einer Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung, eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung, eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen, sowie gegebenenfalls geplante Überwachungsmaßnahmen.

Hinsichtlich der Bestandsaufnahme wurde zunächst auf den Landschaftsplan zurückgegriffen. Die darin enthaltenen Aussagen zu vorhandenen Biotopen wurden bei einer Ortsbesichtigung im Mai 2026 auf deren aktuelle ökologische Qualität und den gesetzlichen Status überprüft. Aufgrund der geringen Anzahl an werthaltigen Grünstrukturen wurde auf eine flächige Kartierung verzichtet. Die Bewertung der Artenschutzbelange erfolgt als Potentialabschätzung auf der Basis der Ortsbesichtigungen und einer Datenrecherche (Landschaftsplan, Umweltdatenatlas).

Einleitung

Die Gemeinde Schieren plant am nordöstlichen Ortsrand zur Deckung des Erweiterungsbedarfs eines bedeutenden ortsansässigen Betriebes eine Erweiterung der bestehenden Gewerbeflächendarstellung. Die Erweiterung dient der Vergrößerung der Lagerflächen und damit der Sicherung des Fortbestandes des Betriebes.

Die Gesamtfläche des Änderungsbereichs beträgt ca. 0,3 ha. Davon wird ca. die Hälfte bereits als Lagerfläche gewerblich genutzt.

Die Beschreibung der Bestandssituation für diesen Umweltbericht bezieht sich auf den Zustand von Natur und Landschaft im Sommer 2026.

1. Inhalte und Ziele der Bauleitplanung, Ziele des Umweltschutzes		
1.1	Größe des Geltungsbe- reichs	ca. 0,3 ha
1.2	Städtebauliche Ziele	Mit der Bauleitplanung soll ein Flächenangebot zur Deckung des Erweiterungsbedarfs eines wichtigen ortsansässigen Be- triebes geschaffen werden.
1.3	Darstellung im Land- schaftsrahmen- plan/Landschaftsplan	Der Landschaftsrahmenplan aus dem Jahr 2020 und der Landschaftsplan aus dem Jahr 1998 enthalten für das Plan- gebiet keine spezifischen Entwicklungsaussagen.
1.4	Im Plangebiet zu beachtende Schutzkriterien:	
1.4.1	Natura 2000 Gebiete	Keine Natura 2000-Gebiete vorhanden.
1.4.2	Naturschutzgebiete ge- mäß § 13 LNatSchG	Keine Naturschutzgebiete gemäß § 13 LNatSchG vorhanden.
1.4.3	Nationalparke gemäß § 24 BNatSchG	Keine Nationalparke gemäß § 24 BNatSchG vorhanden.
1.4.4	Landschaftsschutzge- biete gemäß § 15 LNatSchG	Kein Landschaftsschutzgebiet vorhanden.
1.4.5	Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 21 LNatSchG	Im Plangebiet oder unmittelbar angrenzend sind keine Knicks oder anderen gesetzlich geschützten Biotope vorhan- den.
1.4.1	Wasserschutzgebiete gemäß § 4 LWG	Wasserschutzgebiete sind nicht vorhanden.
1.4.7	Denkmalschutzgesetz- lich geschützte Anlagen (Kulturdenkmale, Denk- malensembles, Boden- denkmale...)	Keine denkmalgeschützten Anlagen sowie archäologische Schutzzonen oder Interessengebiete gemäß § 5 (1) und § 5 (2) DSchG des Landes Schleswig-Holstein vorhanden.
1.4.8	Bundesartenschutzver- ordnung gemäß § 1 BArtSchV	Es sind keine detaillierten Kenntnisse über nach § 1 BArt- SchV geschützte Tier- und Pflanzenarten vorhanden. Aufgrund der Art der Planung ist aber nicht damit zu rech- nen, dass verbotene Handlungen nach der Bundesarten- schutzverordnung an geschützten Tier- und Pflanzenarten ausgeübt werden.
1.4.9	Besonders geschützte und streng geschützte Arten nach § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG	Es sind keine detaillierten Kenntnisse über nach § 7 (2) Nr. 13 und 14 BNatSchG geschützte Tier- und Pflanzenarten vorhanden. Eine faunistische Kartierung wurde nicht durchgeführt, da die für die Planung in Anspruch genommenen Flächen nur ein allgemeines Lebensraumpotential für geschützte Tier- und Pflanzenarten besitzen. Es ist davon auszugehen, dass

		in diesem Bereich Arten des Ackerlandes sowie der aufgelockerten Siedlungen mit großen Gärten zu finden sind, die keine spezialisierten Lebensraumansprüche besitzen und anpassungsfähig sind Es kann davon ausgegangen werden, dass die Gehölzbestände im Plangebiet Fortpflanzungs- und Ruhestätten verschiedener Vogelarten und Teillebensräume von Fledermäusen sind. Werden Maßnahmen an den Gehölzbeständen vorgenommen, z. B. der Rückschnitt von Gehölzen, sind die Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG (Tötung, Beschädigung, Zerstörung oder Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten, bei den streng geschützten Arten zusätzlich Verbot der Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauer-, Überwinterungs-, und Wanderungszeit) zu berücksichtigen (s.u.). Bei Beachtung dieser Verbote werden die besonders geschützten und die streng geschützten Arten und ihre Lebensstätten nicht beschädigt oder zerstört.
1.5	Sonstige Umweltbelange	Es wurden keine sonstigen Umweltbelange identifiziert.
1.5.1	Altlastenunbedenklichkeit des Grund und Bodens	Es sind keine Altlastenvorkommen im Planungsgebiet bekannt.
1.5.2	Abfallerzeugung	Es bestehen keine zu beachtenden Besonderheiten.
1.5.3	Umweltverschmutzung und Belästigung	Die geplante Nutzung passt sich in die umliegenden Nutzungsstrukturen ein, so dass nicht von Besonderheiten auszugehen ist.
1.5.4	Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien	Im Rahmen der geplanten Nutzung ist von keinen Besonderheiten auszugehen.
2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen		
2.1	Bestandsaufnahme (Basisszenario)	
	a) der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes einschließlich der Umweltmerkmale, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden	Der Geltungsbereich der Bauleitplanung liegt am Ortsrand der Gemeinde Schieren, Kreis Segeberg. Er liegt im Naturraum Schleswig-Holsteinisches Hügelland, Unterraum Ostholsteinisches Hügel- und Seenland. Bei der überplanten Fläche handelt es sich im Norden um eine intensiv genutzte Ackerfläche. <u>Arten- und Lebensgemeinschaften: Biotoptypen</u> Die Ackerfläche wird intensiv bewirtschaftet, Wildkrautarten fehlen weitgehend.

		Westlich angrenzend liegt die Betriebsfläche des erweiterungsbedürftigen Betriebes mit Betriebs- und Lagerflächen sowie verschiedenen Gebäuden. Im Gartenbereich des Betriebsleiterwohnhauses ist Gehölz- und Baumbestand vorhanden, ansonsten fehlt dieser auf den Betriebsflächen. Entlang der nördlichen Grenze der Lagerflächen befindet sich ein Gehölzstreifen, der von heimischen Laubgehölzen geprägt ist. Diese Gehölzbestände besitzen eine besondere Bedeutung für den Naturhaushalt. Die Lager- und Betriebsflächen sind asphaltiert oder gepflastert und besitzen eine geringe Bedeutung für den Naturhaushalt. <u>Arten- und Lebensgemeinschaften: Fauna</u> Die für die geplante Nutzung in Anspruch genommene Fläche hat eine allgemeine Bedeutung für den Naturschutz. Es ist davon auszugehen, dass in diesem Bereich Arten der Siedlungen und der Agrarlandschaften zu finden sind, die keine spezialisierten Lebensraumansprüche besitzen und anpassungsfähig sind. Der Gehölzstreifen mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt und auch als Tierlebensraum wird teilweise erhalten, teilweise verschoben. Deshalb wurden keine faunistischen Kartierungen durchgeführt. Im Folgenden werden anhand der Biotopausstattung einzelne Artengruppen betrachtet. <u>Säugetiere</u> Es ist davon auszugehen, dass aus der Artengruppe Säugetiere überwiegend Arten des Siedlungsraums und der Agrarlandschaften zu finden sind, die keine spezialisierten Lebensraumansprüche besitzen und anpassungsfähig sind. Aufgrund fehlender Haselsträucher und stärkerer Bäume > 40 cm Stammdurchmesser sind weder Haselmäuse noch Fledermäuse zu erwarten. Der Landschaftsausschnitt besitzt aber eine Bedeutung als Jagdrevier von Fledermäusen. Mit der geplanten Bebauung geht diese Eigenschaft nicht verloren. <u>Vögel / Brutvögel</u> Der Landschaftsausschnitt besitzt aufgrund seiner Strukturen in Teilen ein Lebensraumpotential für Gehölzbewohner der Knicks und der Siedlungsränder. Zudem sind Arten der Agrarlandschaften und einzelnen Arten mit sehr großen Revieren zu erwarten. Es ist davon auszugehen, dass die typische Vogelwelt der Knicklandschaften anzutreffen ist, deren Arten insbesondere die Gehölze der Knicks und der Gärten nutzen. Hierzu werden auch Arten gezählt, die in den Krautschichten unter Gehölzen brüten. Typische Vertreter der Knicks sind die Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>), Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>),
--	--	---

		Amsel (<i>Turdus merula</i>), Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>), Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>), Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>), Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>). Diese gehölz- oder gebüschbrütende Arten bauen jährlich neue Nester und haben keine besonderen Bindungen an spezielle Lebensraumstrukturen. Die Ackerfläche selbst ist für diese Arten nur von geringer Bedeutung. Die höherwertigen Biotope werden von der Planung nicht berührt. Potenzielle Brutplätze bleiben erhalten. <u>Weitere Artengruppen</u> Im Geltungsbereich sind keine Gewässer vorhanden sind, die Lebensräume von <u>Amphibien</u> sein könnten. Dementsprechend ist die Bedeutung des Geltungsbereichs als Landlebensraum als gering einzustufen. Den Lebensraum- und Nahrungsansprüchen von <u>Reptilien</u> entspricht der Landschaftsraum nicht. Die durchschnittliche Lebensraumausstattung lässt nur <u>Wirbellose</u> ohne spezielle Ansprüche erwarten. <u>Boden und Geologie:</u> Das Gelände ist reliefarm. Die Bodentypen sind Pseudogley - Parabraunerde. Der Boden liegt hinsichtlich seine Feuchte- stufe (stark frisch), Sickerwasserrate (mittel) und Ertragsfähigkeit (hoch) in unterschiedlichen Bereichen, hinsichtlich seiner funktionalen Gesamtbewertung im mittleren Bereich. Wegen des schwach ausgeprägten Reliefs besteht eine geringe Anfälligkeit gegenüber Wasser- und Winderosion. Die potentielle Verdichtungsanfälligkeit des Bodens wird als mittel (Oktober-April) gering bzw. gering (Mai-September) eingestuft⁶. Altablagerungen und Altlasten sind nicht bekannt. <u>Grundwasser:</u> Schieren liegt im Bereich des Grundwasserkörpers Südholstein, der wegen der überlagernden Sande und Kiese zu den gefährdeten Grundwasserkörpern zählt. Die Grundwasserneubildung ist abhängig von der Höhe der Niederschläge, der Verdunstung (Evaporation), den anstehenden Böden, dem Relief und der vorhandenen Vegetation. Im Jahresverlauf sind witterungsbedingte, temporäre Stauwasserbildungen auf den oberflächennah anstehenden gering durchlässigen bindigen Boden (Geschiebelehm) möglich. Die im Umweltatlas S-H dargestellten Daten zu
--	--	---

⁶ Umweltatlas Schleswig-Holstein, abgerufen im Februar 2026

		Starkregengefahren enthalten jeweils die maximale Überflutungstiefe, die maximalen Fließgeschwindigkeiten sowie die Fließrichtung für ein außergewöhnliches Niederschlagsereignis (100-jährlich), regional differenziert nach DWD KOSTRA-Daten, und für ein extremes Niederschlagsereignis (hN = 100 mm/h)⁷. Das Plangebiet ist hiervon am teilweise betroffen.  Abb. 8: Überflutungstiefen bei extremem Niederschlagsereignis (Quelle: Umweltatlas S-H) <u>Gewässer:</u> Es sind keine Oberflächengewässer vorhanden. <u>Klima:</u> Das Gemeindegebiet von Schieren wird von feuchttemperiertem, sommerkühlem, ozeanischem Klima geprägt. Der mittlere Jahresniederschlag liegt bei 850 mm. Temperatur, Luftfeuchtigkeit und Niederschlag unterliegen vergleichsweise geringen mittleren Jahresschwankungen, allerdings ist das Wetter wechselhaft und arm an stabilen Schwachwindwetterlagen. Im Winter können kalte Ost- und Nordostwindwetterlagen auftreten, die trockene kontinentale Luft mit sich führen und deshalb geringe Niederschlagsmengen bringen. Häufig tritt Frühjahrstrockenheit auf. Im Sommer überwiegen Wetterlagen mit maritimen Luftströmungen zu 10 %, die schauerartige Niederschläge, z.T. auch Gewitter nach sich ziehen. Juli und August bringen im Jahresverlauf daher die größten Niederschlagsmengen (> 70mm / Monat). Wegen des thermischen Einflusses der Meere ist es selten schwül und die Wärmespeicherfähigkeit des Wassers sorgt für einen milden Herbst und späten Winteranfang. Aufgrund des Klimawandels kommt es allerdings häufiger zu extremeren Wetterlagen (längere Phasen von Trockenheit oder hoher Niederschläge, Starkregenereignisse etc.). Die Hauptwindrichtung in Schleswig-Holstein ist Südwest bis West. Generell gilt, dass mikroklimatische Besonderheiten aufgrund der lebhaften Luftbewegungen in Schleswig-Holstein überlagert werden, so dass es in geringerem Maße zur Ausprägung lokalklimatischer Besonderheiten kommt als in stärker kontinental geprägten Gebieten.
--	--	---

⁷ ebenda

		<u>Luftqualität/ Immissionsschutz:</u> Die Luftqualität beeinflusst die Erholungswirksamkeit einer Landschaft und hat zugleich Auswirkungen auf die anderen Elemente des Naturhaushaltes, i.e. Boden, Wasser, Klima sowie Arten und Biotope. Generell ist die Belastung der Luft in der Gemeinde durch Stoffe wie Kohlenmonoxid, (CO), Schwefeldioxid, (SO₂), Stickstoffverbindungen (NO, NO₂) Ozon, Schwebstaub etc. gering. Die klimatisch bedingten lebhaften Luftbewegungen sorgen für eine weiträumige Verteilung der Emissionen.
	b) Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	Die Fläche bliebe als Ackerfläche und als Betriebs- und Lagerfläche unverändert. Beim Erhalt der derzeitigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung bliebe die Vielfalt der Pflanzenarten gering. Bei Fortsetzung der landwirtschaftlichen Nutzung käme es zu regelmäßigen Einträgen von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln in den Boden. Der oberste Bodenhorizont würde weiterhin regelmäßig bearbeitet und dadurch gestört. Die Tierlebensräume der Agrarlandschaft bliebe im aktuellen Zustand erhalten. Erhalt des Status quo der Bodenverhältnisse. Möglicher Abtrag und Versiegelung aufgrund einer Bebauung würde nicht erfolgen. Erhalt des Status quo der Grundwasserneubildungsrate. Keine Veränderung des Lokalklimas, Erhalt der aktuellen Luftbelastung. Das Landschaftsbild bliebe in seiner heutigen Form als Ortsrand von Schieren erhalten.
2.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (Wirkungsszenario)	
	Auswirkung auf die einzelnen Schutzgüter:	
	- Pflanzen	Mit der Ausweisung der Baufläche wird es zu einem geringen Verlust von Pflanzenstandorten kommen. Dieser Verlust besteht in der erstmaligen Inanspruchnahme einer landwirtschaftlich genutzten Ackerfläche für eine Betriebs- und Lagerfläche. Die Ackerfläche besitzt eine geringe Bedeutung für den Naturschutz, so dass es nur zu geringen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen kommen wird. Die den Standort im Nordosten begrenzenden Gehölze werden an den nach der Erweiterung neu entstandenen Rand der Lagerfläche versetzt. Insgesamt sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Pflanzenwelt zu erwarten.
	- Tiere	Mit der Ausweisung der Bauflächen wird Ackerland überformt, das eine geringe Bedeutung für den Naturschutz und

		auch die Tierwelt besitzt. Die säumenden Gehölze am nord-östlichen Rand sind von besonderer Bedeutung für den Naturschutz und die Tierwelt. Sie werden versetzt und bleiben als Lebensraum für die Tierwelt bestehen und können weiterhin spezialisierten und zum Teil geschützten Arten, wie Fledermäusen und Vögeln, als potentielle Quartiere und Fortpflanzungsstätten dienen. Das bestehende Betriebsgelände liegt am Dorfrand und ist beleuchtet. Eine hinreichende Beleuchtung ist auch für die erweiterte Lagerfläche erforderlich. Es wird in den Stadien der Projektplanung darauf geachtet, dass die einzusetzenden Leuchtmittel geringstmögliche Auswirkungen auf die Tierartengruppen Insekten, Vögel und Amphibien sowie eine minimale Streuwirkung besitzen. Weitere Emissionen mit Auswirkungen auf Tiere und Tierlebensräume sind nicht erkennbar. Eine Belastung von umgebenden Biotopen während der Bauphase, aufgrund des Baulärms und der mit dem Bau verbundenen Eingriffe, ist nicht zu erwarten, da derartige Strukturen fehlen. Aufgrund der Struktur der umgebenden Landschaft ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
	- Fläche/Boden	Die geplante Nutzung hat aufgrund des damit verbundenen Bodenabtrags und der nachfolgenden Versiegelung erhebliche Auswirkungen auf den Boden und seine Funktionen als Lebensraum für Pflanzen und Tiere sowie im Wasserhaushalt und als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte. Durch Überbauung und Teilversiegelung kommt es zum Verlust/ Zerstörung der oberen Bodenschichten und damit zum Verlust eines Großteils dieser Bodenfunktionen. Entsprechend ist der Eingriff in den Boden auch als am gravierendsten zu bewerten. Eine Kompensation am Ort des Eingriffs ist nicht möglich. Daher erfolgen die Kompensationsmaßnahmen auf einer externen Fläche. Im Rahmen des nachfolgenden Baugenehmigungsverfahrens wird der konkrete Eingriffsumfang ermittelt und die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen konkret bestimmt.
	- Grundwasser	Im Geltungsbereich sind keine Flächen mit besonderer Bedeutung für die Grundwasserneubildung vorhanden. Dennoch stellt die Erschließung der Bauflächen einen Eingriff in den Wasserhaushalt dar, der einen erhöhten oberflächlichen Abfluss von Niederschlagswasser zur Folge haben wird. Das anfallende Niederschlagswasser soll zwar vorrangig auf dem Grundstück versickert werden, dies ist jedoch aufgrund der für die Lagernutzung erforderlichen Versiegelung hier nicht möglich. Im Rahmen des nachfolgenden Baugenehmigungsverfahrens werden die erforderlichen Maßnahmen zur

		Integration der Erweiterungsfläche in das bestehende Entwässerungskonzept für den Betrieb mit der Unteren Wasserbehörde abgestimmt und festgelegt. Schmutzwasser fällt auf der Erweiterungsfläche nicht an. Es fallen nur gewöhnliche nutzungstypische Arten und Mengen an Abfällen an, die ordnungsgemäß entsorgt werden. Es werden keine außergewöhnlichen und besonders umweltrelevanten Techniken oder Stoffe eingesetzt. Aufgrund der Maßnahme sind daher erhebliche Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten.
	- Oberflächenwasser	Da keine Oberflächengewässer vorhanden sind, sind aufgrund der Maßnahme keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.
	- Luft	Die Staubentwicklung wird aufgrund zusätzlicher Versiegelung kleinflächig zunehmen. Die daraus resultierenden geringfügigen Effekte auf das Schutzgut Luft sind jedoch zu vernachlässigen. Aufgrund der Erweiterung der Lagerfläche wird es nicht zu zusätzlichen regelmäßigen Ab- und Abfahrten durch Kfz kommen. Zusätzliche Beeinträchtigungen des Schutzguts Luft sind zu nicht zu erwarten.
	- Klima	Die durch die Erweiterung zusätzlich versiegelten Flächen führen zu einer sommerlichen Aufheizung und Staubentwicklung.
	- Landschafts- und Ortsbild	Mit der Planung ist eine Überformung des Orts- und Landschaftsbildes verbunden. Der bisherige Ortsrand wird durch eine gewerblich geprägte Nutzung verändert, die durch eine Gehölzpflanzung eingegrünt wird.
	- biologische Vielfalt	Mit der Ausweisung der Bauflächen wird Ackerland überformt, das eine geringe Bedeutung für den Naturschutz und auch die Tier- und Pflanzenwelt besitzt. Die säumenden Gehölze am nordöstlichen Rand des Geltungsbereichs werden erhalten oder versetzt und bleiben als Lebensraum für die Tierwelt bestehen. Die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt sind daher gering.
	- Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete	Keine Auswirkungen, da nicht vorhanden.
	- Mensch	Mit der geplanten Erschließung wird neuer Entwicklungsraum für den örtlichen Bedarf geschaffen. Mit der Erschließung der Ackerfläche wird eine bebaute Fläche erweitert in einem landschaftlichen Bereich der Gemeinde, der aufgrund seiner Strukturarmut für die landschaftsbezogene Erholung nur eine geringe Bedeutung hat.
	- Kulturgüter und sonstige Sachgüter	Keine Auswirkungen, da nicht vorhanden.

	- Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern	Der Betrieb arbeitet nach den jeweils aktuellen einschlägigen immissionsschutzrechtlichen Vorgaben. Abfälle und Abwässer werden fachgerecht entsorgt.
	- Nutzung erneuerbarer Energien	Auf dem Betriebsgelände sorgt eine Photovoltaik-Anlage für die Eigenversorgung mit Sonnenstrom zu ca. 60%. Alle hier hergestellten Produkte entstehen mit selbst erzeugter Solar-energie oder zertifiziertem Ökostrom. Die Planung enthält keinerlei Einschränkung für die Nutzung erneuerbarer Energien.
	- Darstellungen von Landschaftsplänen und sonstigen Plänen	s.o.
	- Luftqualität	Keine Auswirkungen, da einschlägige geschützte Gebiete nicht vorhanden sind.
	- Wechselwirkungen	Aufgrund der jeweils geringen Auswirkungen der Planung auf die einzelnen Schutzgüter werden keine erheblichen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern erwartet.
2.3	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	
	Minimierungsmaßnahmen:	<u>Baubedingte Beeinträchtigungen</u> - Schutz des zu erhaltenden Gehölzstreifens nordwestlich der Erweiterungsfläche während der Bauphase durch geeignete, ggf. fest installierte Bauzäune. - Nutzung vorhandener versiegelter Flächen und künftiger Gebäudeflächen für die Baustellenerschließung und als Material-, Boden- und Baustofflager. - Wahl geeigneter Zeiträume für die Durchführung der Baumaßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigung der Pflanzen- und Tierwelt einschl. geschützter Arten und Maßnahmen zum Schutz geschützter Biotope während der Bauphase; bei Durchführung im gesetzlich festgelegten Zeitraum für die Fällung und Rodung von Gehölzen vom 01.10. bis zum 28.02. werden Beeinträchtigungen von Fledermäusen und Brutvögeln vermieden. <u>Anlagebedingte Beeinträchtigungen:</u> - Sparsamer Umgang mit Grund und Boden aufgrund einer flächensparenden Erschließung (Nutzung vorhandener Grundstückzufahrten). - Fachgerechte Umsetzung des ca. 55m langen Gehölzstreifens als Lebensraum für Pflanzen und Tiere. <u>Betriebsbedingte Beeinträchtigungen:</u>

	Ausgleichsmaßnahmen:	- Im Zuge der Projektplanung Konzeption einer sparsamen Beleuchtung mit nach unten abstrahlenden Leuchten im langwelligen Bereich (< 3000 Kelvin). <u>Ausgleichsmaßnahmen</u> Aufgrund der Festsetzungen ist eine zusätzliche Versiegelung in einem Umfang von bis zu ca. 1.500 m² möglich. Zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen ist über die Minimierungsmaßnahmen hinaus ein flächenhafter Ausgleich zu erbringen. Dieser wird im Rahmen des nachfolgenden Baugenehmigungsverfahrens konkret ermittelt und festgelegt. Durch die Erweiterung erfolgt eine bauliche Überformung bisher unbebauter Ackerflächen am Ortsrand. Dieser wird zulasten der freien Landschaft ausgedehnt. Die Kompensation der verlorengegangenen Werte und Funktionen des Schutzgutes Landschaftsbild erfolgt im Allgemeinen durch begleitende Anpflanzungen, mit denen die eine Integration der neuen Baukörper in das Landschaftsbild verbessert werden kann. Dies soll durch eine Verschiebung des ca. 55m langen bestehenden Gehölzstreifens und dessen Verlängerung um ca. 30m bis zum östlich verlaufenden Knick erfolgen. Der neu anzulegende Gehölzstreifen ist mit standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen. Arten und Pflanzqualität sind mit dem Ausgleichskonzept im Rahmen des nachfolgenden Baugenehmigungsverfahrens festzulegen. Umfang, Lage und Qualität des flächenhaften Ausgleichs ist ebenfalls mit dem Ausgleichskonzept im Rahmen des nachfolgenden Baugenehmigungsverfahrens festzulegen.
2.4 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten		
		Die Ausweisung der im Geltungsbereich liegenden neuen Bauflächen dient der betrieblichen Erweiterung eines ortsansässigen Betriebs. Die Zweckbestimmung der Flächen erfordert den unmittelbaren räumlichen Anschluss an das bestehende Betriebsgelände. Andere Planungs- oder Standortalternativen kommen daher nicht in Betracht.
2.5 Störfallrelevanz		
		Störfallrelevante Betriebe sind im Plangebiet weder vorhanden noch zulässig, entsprechend sind erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten.

3. Zusätzliche Angaben		
3.1	Verwendete technische Verfahren, Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	Besondere technische Verfahren sind nicht zur Anwendung gekommen. Technische Lücken oder fehlende Kenntnisse bestanden nicht. Auf der Ebene der Bauleitplanung können Eingriffe nur überschlägig prognostisch beschrieben werden. Da es noch keine konkrete Projektplanung für die Bebauungsmöglichkeiten gibt, können bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen wie Emissionen, Abfälle und Risiken für die menschliche Gesundheit nicht konkret ermittelt und bewertet werden. Da keine faunistische Bestandserfassung und artenschutzfachliche Betrachtung zur Planung erstellt wurde, wurden nur die Potentiale aufgrund der vorhandenen Biotoptypen abgeschätzt. Die vorliegende Landschaftsstruktur gibt aber hinreichende Hinweise zur faunistischen Bewertung.
3.2	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung	In der Bauphase ist die Einhaltung der Bestimmungen zum Artenschutz durch die jeweilige Bauleitung zu überwachen. Schnittmaßnahmen an Gehölzen sind zum Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nur zwischen dem 01.10. eines Jahres und dem 28.02. des Folgejahres zulässig. Der bestehen bleibende Gehölzstreifen ist während der Bauphasen ggf. durch fest verankerte Bauzäune zu schützen. Die Einhaltung und Umsetzung der umweltrelevanten Festsetzungen sowie des dauerhaften Erhalts der Kompensationsmaßnahmen erfolgt nach Erteilung der Baugenehmigung durch die Genehmigungsbehörde und die Gemeinde.
3.3	Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete	Die bauliche Entwicklung von Schieren beschränkt sich auf kleinere bau- und Entwicklungsmaßnahmen für Wohnen und Arbeiten in zeitlich größeren Abständen. Weitere Vorhaben sind aktuell im näheren Umfeld nicht geplant. Eine erhebliche kumulierende Wirkung mit anderen Vorhaben auf einzelne Schutzgüter ist aufgrund der stark lokalen Wirkung nicht gegeben.
3.4	Zusammenfassung	Mit der 1. Änd. Flächennutzungsplan werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der Lagerflächen eines bedeutenden ortsansässigen Gewerbebetriebs auf einer Fläche geschaffen, die bislang intensiv ackerbau-lich genutzt wird. Standortalternativen bestehen keine. Die Gesamtfläche der zusätzlich ausgewiesenen Baufläche beträgt ca. 0,3 ha. Hiervon wird ca. die Hälfte bereits baulich als Lagerfläche genutzt. Die vergleichende Betrachtung der Auswirkungen auf die Schutzgüter, die bei einer „Durchführung der Planung“ bzw. „Nichtdurchführung der Planung“ zu erwarten sind, zeigt auf, mit welchen nachteiligen Auswirkungen für die Umwelt,

		insbesondere die Schutzgüter Boden und Pflanzen, diese Planänderung verbunden ist. Diese spiegelt sich insbesondere wider im erforderlichen flächenhaften Ausgleich und Gehölzpflanzungen. Sofern die Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden, wird die Planung insgesamt nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen. Erhebliche Beeinträchtigungen geschützter Arten, Biotope oder Gebiete sind nicht zu erwarten.
3.5	Quellen	- Landschaftsplan Gemeinde Schieren, 1998 - Landschaftsrahmenplan Planungsraum III 2020 - Umweltportal Schleswig-Holstein (https://umweltportal.schleswig-holstein.de) - Biotopkartierung Schleswig-Holstein (https://umweltanwendungen.schleswig-holstein.de/fachauswertungweb/)

Artenschutz

Die für die geplante Nutzung in Anspruch genommene Fläche hat überwiegend eine allgemeine Bedeutung für den Naturhaushalt. Es ist davon auszugehen, dass in diesem Bereich Arten der Siedlungen und der Agrarlandschaft zu finden sind, die keine spezialisierten Lebensraumansprüche besitzen und anpassungsfähig sind. Die umgebenden Gehölze/Knicks mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt und auch als Tierlebensraum bleiben erhalten oder werden fachgerecht versetzt. Deshalb waren faunistischen Kartierungen nicht erforderlich. Anhand der Biotopausstattung bedeutet dieses für einzelne Artengruppen folgendes:

Säugetiere

Es ist davon auszugehen, dass aus der Artengruppe Säugetiere überwiegend Arten des Siedlungsraums und der Agrarlandschaften zu finden sind, die keine spezialisierten Lebensraumansprüche besitzen und anpassungsfähig sind. Aufgrund fehlender Haselsträucher und stärkerer Bäume > 40 cm Stammdurchmesser sind weder Haselmäuse noch Fledermäuse zu erwarten.

Vögel / Brutvögel

Der Landschaftsausschnitt besitzt aufgrund seiner Strukturen vor allem ein Lebensraumpotential für Gehölzbewohner der Knicks und der Siedlungsränder. Zudem sind Arten der Agrarlandschaften und einzelnen Arten mit sehr großen Revieren zu erwarten. Die typische Vogelwelt der Knicklandschaften - gehölz- oder gebüschbrütende Arten - baut jährlich neue

Nester und hat keine besonderen Bindungen an spezielle Lebensraumstrukturen. Die Ackerfläche selbst ist für diese Arten nur von geringer Bedeutung. Die hochwertigen Biotope werden von der Planung nicht berührt. Potenzielle Brutplätze bleiben erhalten.

Im Ergebnis ist somit davon auszugehen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände aufgrund der Bauleitplanung nicht eintreten werden.

6. Ver- und Entsorgung / Vorbeugender Brandschutz

Die Versorgung des Plangebietes mit Gas, Wasser und Strom sowie die Entsorgung von Schmutzwasser bleiben unverändert. Für das bestehende Betriebsgelände besteht ein Entwässerungskonzept, dass im Rahmen der letzten Erweiterungsplanung erstellt wurde. Es wird im Rahmen des erneuten Baugenehmigungsverfahrens in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde weiterentwickelt.

Die Löschwasserversorgung im Plangebiet wird wie bisher unverändert auf Grundlage des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz) mit 48 m³/h über einen Löschwasserteich auf dem Betriebsgelände sichergestellt.

7. Hinweise

Der Planbereich liegt an Rand eines archäologischen Interessengebietes, daher ist hier mit archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen. Es wird auf § 15 DSchG verwiesen: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde (Archäologisches Landesamt, Schleswig) mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in

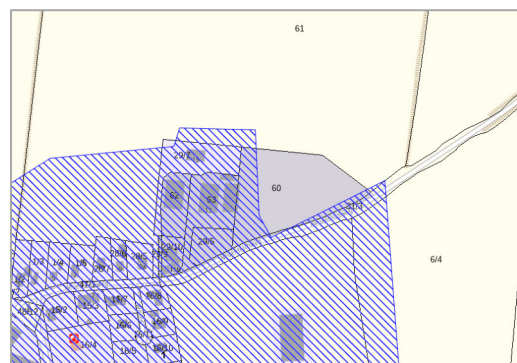


Abb. 7: archäologisches Interessengebiet

unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

8. Umsetzung der Planung / Kosten

Das Plangebiet steht in Privateigentum. Bodenordnende Maßnahmen, wie eine Grenzregelung oder Umlegung sowie Erschließungsmaßnahmen werden nicht erforderlich.

Anlagen:

- Schalltechnisches Gutachten Busch GmbH, Molfsee 2009
- Immissionsschutz-Stellungnahme Landwirtschaftskammer S-H, Kiel 2006

Gemeinde Schieren
Der Bürgermeister

(Bürgermeister)